



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 72
Mittwoch 01.12.2021

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

www.landkreis-erding.de

Erscheint in der Regel wöchentlich

Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro

Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding

amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse	641
➤ Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur am 01.12.2021.....	641
➤ Sitzung des Ausschusses für Klima, Natur, Struktur, Umwelt und Verkehr am 01.12.2021.....	642
➤ Sitzung des Ausschusses für Bauen und Energie am 02.12.2021	643
➤ Sitzung des Krankenhausausschusses am 06.12.2021	644
➤ Sitzung des Kreisausschusses am 06.12.2021	645
➤ Sitzung des Kreistages am 13.12.2021.....	646
Bekanntmachungen	647
➤ Änderung der Abfallwirtschaftssatzung AbfWS	647
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen.....	653
➤ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Geowärme Erding für das Haushaltsjahr 2022	653
Termine.....	655
➤ Staatliche Förderung für Wohnungsbau.....	655
➤ Kommunale Wohnberatung	656
➤ Rentenberatung	656
➤ Blutspendetermine	656
➤ Pflegestützpunkt Landkreis Erding.....	657
➤ Hörsprechtag	657
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg Erding.....	658
Rat und Hilfe	659



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 72
Mittwoch 01.12.2021

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur am 01.12.2021

Am **Mittwoch, 01.12.2021, um 14:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Haushaltswesen
Haushaltsberatungen 2022 Bildung und Kultur
2. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Bekanntgaben und Anfragen



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 72
Mittwoch 01.12.2021

Sitzung des Ausschusses für Klima, Natur, Struktur, Umwelt und Verkehr am 01.12.2021

Am **Mittwoch, 01.12.2021, um 15:30 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Ausschusses für Klima, Natur, Struktur, Umwelt und Verkehr statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Haushaltswesen
Haushaltsberatung 2022 - Bereiche Regionalmanagement, Verkehr (Kreisstraßen), ÖPNV, Wirtschaftsförderung, Landschaftspflege und Entsorgungswirtschaft (Abfallbeseitigung)
2. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Bekanntgaben und Anfragen



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 72
Mittwoch 01.12.2021

Sitzung des Ausschusses für Bauen und Energie am 02.12.2021

Am **Donnerstag, 02.12.2021, um 14:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Ausschusses für Bauen und Energie statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Haushaltswesen
Haushaltsberatung 2022 - Bauunterhalt und Hochbaumaßnahmen
2. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Bekanntgaben und Anfragen



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 72
Mittwoch 01.12.2021

Sitzung des Krankenhausausschusses am 06.12.2021

Am **Montag, 06.12.2021, um 14:00 Uhr** findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Krankenhausausschusses statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Wirtschaftsplan 2022 -Klinikum Landkreis Erding
2. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 72
Mittwoch 01.12.2021

Sitzung des Kreisausschusses am 06.12.2021

Am **Montag, 06.12.2021, um 15:30 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Soziales
BRK Anträge Haushaltsjahr 2022
2. Soziales
Sozialpreis des Landkreises Erding
3. Haushaltswesen
Annahme von Zuwendungen - Überschussliquidation des Sparkassenzweckverbandes
4. Haushaltswesen
Haushalt 2022
5. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
6. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 72
Mittwoch 01.12.2021

Sitzung des Kreistages am 13.12.2021

Am **Montag, 13.12.2021, um 14:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Kreistages statt.

Bitte beachten Sie, dass mit dem nichtöffentlichen Teil begonnen wird und der öffentliche Teil voraussichtlich um 14:30 Uhr beginnt.

Tagesordnung:

II. Öffentlicher Teil:

7. Haushaltswesen
Wirtschaftsplan 2022- Klinikum Landkreis Erding
8. Haushaltswesen
Feststellung und Entlastung Jahresabschluss 2019 "DSD - Landkreis Erding"
9. Haushaltswesen
Haushalt 2022
10. Kreisorgane
Ehrenring des Landkreises
11. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
12. Bekanntgaben und Anfragen



LANDRATSAMT
ERDING

Bekanntmachungen

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung AbfWS

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Erding (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS) vom 27.11.2000, zuletzt geändert zum 01.01.2014

Der Landkreis Erding erlässt auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) mit Beschluss des Kreistages vom 19.10.2021 und mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 25.10.2021 Nr. 55.1-8104.AA_4-4-13-6 folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die bisherige Abfallwirtschaftssatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Erding vom 27.11.2000, in Kraft getreten zum 01.01.2001, zuletzt geändert zum 01.01.2014 wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 2,3,4 werden neu eingefügt und erhalten folgende Fassung:

(2) ¹ Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ² Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) ¹ Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) ¹ Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind insbesondere biogen-organische Abfälle, wie Küchenabfälle, Obst-, Gemüse- und Essensreste, zu denen pflanzliche Abfälle aus dem



Gartenbereich hinzukommen können. ² Das Nähere kann in einer Trennliste geregelt werden, die vom Landkreis besonders bekannt gemacht wird.

Durch das Einfügen der neuen Absätze 2 bis 4, wird Absatz 2 zu Abs. 5, Absatz 3 zu Absatz 6 und Absatz 4 zu Absatz 7.

(2) § 4 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee.
2. Explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen).
3. Folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und –zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) infektiöse Abfälle:
Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (~~AS 18-01-03*~~ und ~~AS 18-02-02*~~),
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten (~~AS 18-01-06*~~, ~~15-02-02*~~, ~~18-02-05*~~, ~~15-01-10*~~),
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (~~AS 18-01-08*~~ und ~~18-02-07*~~),
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (~~AS 18-01-10*~~)
 - c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (~~AS 18-01-02~~),
4. Altfahrzeuge, Altreifen (ausgenommen PKW-Reifen privater Anlieferer in haushaltsüblichen Mengen) und Altöl.
5. Pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft, sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden.
6. Klärschlamm mit einer Flügelscherfestigkeit von weniger als 25 kN/m² (~~entspricht einem Wassergehalt von mehr als 25%~~) mit einem Wassergehalt von mehr als 25 % und Fäkalschlamm.



7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.

8. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

9. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom ~~Einsammeln und Befördern~~ von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

10. Akustikdämmplatten, die künstliche Mineralfasern enthalten (sog. „Odenwaldplatten“).

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. ~~Bauschutt~~, Straßenaufbruch und Erdaushub.
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden.
3. Klärschlamm und sonstige Schlämme,
4. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) § 11 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen ~~(Wertstoffhöfe)~~ erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereit stellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Papier und Kartonagen,
 - b) Altmetall,
 - c) Kunststofffolien in Kleinmengen bis zu 1 m³ pro Werktag,
 - d) Garten- und Grünabfälle in Kleinmengen bis zu 1 m³ pro Werktag,
 - e) unbehandelte Holzabfälle (A I) in Kleinmengen bis zu 1 m³ pro Werktag,



- f) behandelte Holzabfälle (A II – AIV)
- g) Bauschutt in Kleinmengen bis zu 100 l pro Werktag,
- h) Gips- und Porenbetonabfälle
- i) gebrauchstaugliche Altkleider und Altschuhe,
- j) Korken,
- k) Kabelreste (NE-Metalle),
- l) Kerzenwachs,
- m) PU-Schaum-Dosen,
- n) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronik-gerätegesetzes – ElektroG-,
- o) Compact Disketten (CD`s)
- p) Altspeiseöle und -fette
- ~~q) Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen) gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 4 ElektroG~~
- q) Haushaltsbatterien
- r) Starterbatterien
- s) PKW-Altreifen privater Anlieferer
- t) Sperrmüll
- u) Hartkunststoffe aus PP und PE
- v) Feuerlöscher
- w) Industriebatterien

Der Landkreis kann vorstehende Stoffe nach a) bis w) erweitern oder einschränken, sofern sich für einen weiteren Stoff eine Verwertungsmöglichkeit ergibt oder die Verwertungsmöglichkeit für einen Stoff entfällt. Er kann für einzelne der genannten Stoffe auch Holsysteme einführen.

~~2. folgenden Abfall zur Beseitigung~~ a) Sperrmüll

2. Mineralische Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach Art und Beschaffenheit der Beseitigung in Deponien der Deponieklassen DK I und DK II zugeordnet werden können, insbesondere asbesthaltige und mineralfaserhaltige Abfälle, belastete Böden und mineralische Abfälle.

3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.



(4) Zu § 12 Abs. 1 werden folgende Sätze 6 und 7 hinzugefügt und der Absatz erhält folgende Fassung:

⁶ Dabei ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten. ⁷ Die Benutzungsbedingungen werden durch die jeweilige an der Sammeleinrichtung bzw. auf der Internetseite des Landkreises Erding veröffentlichte Benutzungsordnung verbindlich bestimmt. In den Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen festgelegt werden.

(5) Zu § 12 Abs. 2 wird folgender Satz 4 hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

⁴ Den Anweisungen des Personals der Sammelfahrzeuge ist Folge zu leisten.

(6) § 12 Absatz 3 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(3) ¹ Mineralische Abfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Vorschriften an den hierfür vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen des Landkreises anzuliefern. ² Der Landkreis informiert durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Entsorgungseinrichtungen im Sinne des Satzes 1.

(7) § 14 Absatz 1 Satz 5 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

⁵ Die in den Nr. 1-5 genannten Abfallnormtonnen müssen mit einer offiziellen Gebührenmarke des Landkreises Erding gekennzeichnet sein.

(8) § 14 Absatz 2 Satz 5 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

⁵ Die in den Nr. 1-4 genannten Abfallnormtonnen müssen mit einer offiziellen Gebührenmarke des Landkreises Erding gekennzeichnet sein.

(9) § 14 Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

(6) ¹ Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. ² Der Abholzeitpunkt wird vom Landkreis oder seinem Beauftragten festgelegt und bekannt gegeben. ³ Die nach § 121 (Wertstoffe) gesondert zu überlassenden Abfälle, ausgenommen Sperrmüll und behandelte Holzabfälle der Kategorie AII – AIII, dürfen der Sperrmüllabfuhr nicht übergeben werden. ⁴ Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind ferner Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. ⁵ Sperrmüll darf von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. ⁶ Er ist zum bekannt gegebenen Zeitpunkt so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. ⁷ Das Nähere wird durch ein Merkblatt zur Entsorgung



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 72
Mittwoch 01.12.2021

des Sperrmülls, welches auf der Internetseite des Landkreises Erding veröffentlicht ist, bestimmt.

(7) ¹Für die Zerkleinerung und Entsorgung von sperrigen Grünabfällen wird während der Vegetationsperiode ein Großhäcksler im von-Haus-zu-Haus-Verfahren eingesetzt. ² Er kann entsprechend eines vom Landkreis erstellten Terminplanes nach Anmeldung bei der zuständigen Gemeinde in Anspruch genommen werden. ³ Das Nähere wird durch ein Merkblatt für den Einsatz des Großhäckslers, welches ~~beim Landratsamt erhältlich ist~~ auf der Internetseite des Landkreises Erding veröffentlicht ist, bestimmt.

(10) § 17 Absätze 2 bis 5 werden neu eingefügt und erhalten folgende Fassung:

(2) ¹ Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 1 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ² Eine Erfassung nach § 14 Abs. 1 gilt. U.a. dann als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 erforderlich wären.

(3) ¹ Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ² Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

(4)¹ Für die Beurteilung des Abfalls ist seine Beschaffenheit bei der Eingangs- oder Ablagerungskontrolle zum Zeitpunkt der Anlieferung maßgebend.

(5) ¹ Werden die Abfallentsorgungsanlagen entgegen ihrer Bestimmung oder unter Missachtung der vom Landkreis erlassenen Vorschriften benutzt, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Entsorgung getätigt hat.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Erding, den 28.10.2021

gez.

Martin Bayerstorfer
Landrat



Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Geowärme Erding für das Haushaltsjahr 2022

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Geowärme Erding für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3, Art. 41 Abs. 1, Art. 42 und Art. 43 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Geowärme Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen und Aufwendungen auf	4.245.000 €
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	3.527.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan ist auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zur Deckung des Wirtschaftsplanes im Vermögensplan wird eine Verbandsumlage

von der Stadt Erding in Höhe von	0,00 €,
vom Landkreis Erding in Höhe von	0,00 € erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden in Höhe von 50.000 € beansprucht.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 72
Mittwoch 01.12.2021

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Erding, 25. November 2021

Zweckverband für Geowärme Erding

gez.

Max Gotz
Verbandsvorsitzender

II.

Die vorstehende Satzung stimmt mit der am 22. November 2021 durch die Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung überein.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsichtnahme im Büro des Zweckverbandes für Geowärme Erding im Rathaus Erding Zimmer 210 öffentlich einsehbar aus.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 72
Mittwoch 01.12.2021

Termine

Staatliche Förderung für Wohnungsbau

INFORMATIONEN

zur staatlichen Förderung
für Wohnungsbau



LANDRATSAMT
ERDING

1. Bau und Erwerb von Eigenwohnraum

Die staatliche Wohnungsbauförderung kann Sie dabei unterstützen, dem Traum vom Eigenheim einen Schritt näher zu kommen, für z. B. **Neubau, Ersatzneubau, Zweiterwerb**.

Sie erhalten:

- eine umfassende Beratung
- eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen
- eine Berechnung der Baukosten
- einen Finanzierungsvorschlag incl. Fördermöglichkeiten und Zuschüssen (bspw. pro Kind 5.000 Euro, für Zweiterwerb max. 30.000 Euro).

2. Behindertengerechter Umbau

Der Freistaat Bayern fördert bauliche Anpassungen von Eigenwohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung im Gebäudebestand um Ihnen die Nutzung Ihres Wohnraums zu erleichtern, wie z. B. **ein behindertengerechter Badumbau, der Einbau eines Treppenlifts oder einer Rampe**.

Wir bieten Ihnen:

- eine umfassende Beratung Ihrer Belange und Möglichkeiten
- zudem eine unverbindliche, kostenlose und individuelle Beratung rund um Ihren geplanten Um- oder Einbau durch unseren kompetenten technischen Mitarbeiter bei Ihnen zu Hause
- gerne eine Prüfung der Voraussetzungen für das leistungsfreie Darlehen in Höhe von max. **10.000 Euro** (nach 5 Jahren bestimmungsgemäßer Nutzung, erfolgt die Umwandlung in einen Zuschuss)

Landratsamt Erding, Sachgebiet 22-2

Tel. 08122/58-1265

Tel. 08122/58-1267

wohnungswesen@lra-ed.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 72
Mittwoch 01.12.2021

Kommunale Wohnberatung

Kommunale Wohnberatung – Im Alter in den eigenen vier Wänden

Kostenlose, unverbindliche, unabhängige, vertrauliche und neutrale Beratung durch unsere Zertifizierte Wohnberaterin – gern auch bei Ihnen zu Hause.

Fachbereich 22 - Soziales: Beate Barz Tel. 08122/58-1336

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

gefördert durch:

Rentenberatung

Staatliches Versicherungsamt – Rentenberatung

Das Landratsamt Erding unterstützt Ihre Gemeinde und bietet folgende Serviceleistungen an:

- Beratung und Unterstützung bei Rentenanträgen aller Art
- Beglaubigung von Originalunterlagen für den Rententräger
- Klärung Ihres Rentenkontos
- allgemeine Auskünfte zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 8, 85435 Erding

Heike Leugner

Tel. 08122/58-1074

<https://www.landkreis-erding.de/rentenangelegenheiten>

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Blutspendetermine

Datum	Plz Terminort	Terminlokal	Anschrift	Termin Anfang	Termin Ende
29.12.2021 und 30.12.2021	84405 Dorfen	Grundschule am Mühlanger	Mühlangerstr. 8 Zugang Volksfestplatz	15:30 15:30	20:00 20:00



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 72
Mittwoch 01.12.2021

Pflegestützpunkt Landkreis Erding

Ihre Anlaufstelle für alle Fragen zum Thema Pflege

Der Pflegestützpunkt Landkreis Erding bietet Beratung zu folgenden Themen an:

- Sämtliche Themen der Pflege und des Älterwerdens
- Mögliche Sozialleistungen
- Informationen zu ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten
- Beratung zu Hilfsangeboten im Landkreis
- Entlastung von pflegenden Angehörigen und Pflegepersonen
- Pflegeberatung nach § 7a SGB XI

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 6, 85435 Erding
Tanja Endres & Anita Herz
Tel. 08122/58-1800

E-Mail: pflegestuetspunkt@lra-ed.de

<https://www.landkreis-erding.de/psp>

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege



Hörsprechtage

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Landratsamt Erding pädagogisch-audiologische Sprechstunden statt. Es handelt sich dabei um eine Beratung für Eltern, die Informationen möchten, ob die Sprachentwicklung ihres Kindes altersgemäß ist oder ob sich Verzögerungen zeigen. Ein Gespräch sowie ein kleiner Sprach- und Hörtest – von Fachberaterinnen der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle durchgeführt – bilden den Beratungsrahmen. Ziel der Beratung ist zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt, zur Einleitung einer Therapie notwendig sind. Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung insbesondere zur Frage der schulischen Eingliederung.

Sprach- und/oder Hörprobleme sollten so früh wie möglich erkannt werden, damit sich keine Mängel verfestigen. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen. Die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch beeinträchtigt.

Eingeladen sind alle Eltern mit Kindern ab Kleinkindalter bis zum Ende der Schulpflicht.

Hörsprechtage finden statt an folgenden Dienstagen statt:

07.12.2021 18.01.2022 15.02.2022 15.03.2022 26.04.2022 10.05.2022

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 6, 85435 Erding; Anmeldung unter: Tel. **08122/58-1433**



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 72
Mittwoch 01.12.2021

Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg Erding

Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“.

Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle.

Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.



<http://www.kms-erding.de/>
<http://www.vhs-erding.de/>



LANDKREIS
ERDING

Landkreisbibliothek
im Anne-Frank-Gymnasium

<https://www.landkreis-erding.de/kultur-bildung-sport/landkreisbibliothek/>



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 72
Mittwoch 01.12.2021

Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>

<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Sabine Trettenbacher

Landratsamt Erding, Tel. 08122 / 58-1106, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding, Abt. 5 Gesundheitsamt, Alois-Schießl-Platz 6, 85435 Erding
Tel. 08122 / 58-1430, Termine nach Vereinbarung

Information und Beratung über alle betreuungsrechtlichen Fragen

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

Fachbereich 22 Soziales
nach tel. Terminvereinbarung

Frau Böhm
Frau Gründel
Frau Lyubenov

Tel. 08122 / 58-1046
Tel. 08122 / 58-1309
Tel. 08122 / 58-1197

Rat und Hilfe für Frauen in Not Tel. 08122 / 976242

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses sind rund um die Uhr erreichbar – streng vertraulich.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 72
Mittwoch 01.12.2021

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!



**Ganzjährig jeden Freitag
von 11:30 bis 16:00 Uhr
direkt an der B15**

Freitags, außer Feiertage, von 10:00

Uhr bis 16:00 Uhr,

März bis Dezember, am Dorfplatz in

Moosen.



**Bauernhausmuseum des
Landkreises Erding**

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:

jährlich geöffnet von

Ostersonntag bis Ende Oktober

an allen **Samstagen, Sonntagen und
Feiertagen**

von **10:00 bis 17:00 Uhr**
(Einlass bis 16:30 Uhr)



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 72
Mittwoch 01.12.2021

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

12:00 – 16:30 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat